

Friedhofsgebührensatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Annaburg

(in der Fassung der 2. Änderungssatzung)

Auf Grund der §§ 5, 8, 11, 45 und 99 des Kommunalverfassungs-gesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juni 2022 (GVBl. LSA S. 130) i. V. m. §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712) i.V.m. § 25 Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen – Anhalt (BestattG LSA) vom 5. Februar 2002 (GVBl. LSA S. 46) zuletzt geändert durch § 37 Abs. 1 des Gesetzes vom 17. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 136) i.V.m. § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386) zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 24. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1838) beschließt der Stadtrat der Stadt Annaburg in seiner Sitzung am 20.12.2022 folgende 2. Änderungssatzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Einrichtungen gemäß § 1 Abs. 1 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Annaburg einschließlich der Inanspruchnahme von Dienstleistungen erhebt die Stadt Annaburg nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist derjenige,
 - a) der verpflichtet ist, die Bestattungskosten zu tragen,
 - b) der ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - c) dessen bestehendes Nutzungsrecht wegen Einhaltung von Ruhefristen zu verlängern ist,
 - d) der eine sonstige Leistung der Stadt Annaburg in Anspruch nimmt.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebühren für Grabstätten

Für die Bereitstellung einer Grabstätte werden folgende Gebühren erhoben:

	Gebühr
Einzelgrabstätte mit Einzelbelegung	450,00 €
Einzelgrabstätte mit Doppelbelegung	500,00 €
Doppelgrabstätte mit Einzelbelegung	650,00 €
Doppelgrabstätte mit Doppelbelegung	800,00 €
Urnenreihengrabstätte	500,00 €
Kindergrabstelle bis 5 Jahr	200,00 €
Anonyme Urnenreihengrabstätte	570,00 €*
Anonyme Urnenreihengrabstätte mit namentlicher Benennung	1.160,00 €*

*Zuzüglich der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer

§ 4 Verlängerungsgebühr

Die Gebühr für eine Verlängerung beträgt pro Jahr ein Zwanzigstel des jeweiligen Gebührensatzes.

§ 5
Gebühren für die Nutzung der Feierhalle/Kirche

Nutzung der Feierhalle Stadt- und Waldfriedhof in Annaburg	70,00 €
Nutzung der Feierhalle in Axien/Kähnitzsch/Gehmen	70,00 €
Nutzung der Kirche in Gehmen	70,00 €
Nutzung der Feierhalle in Bethau	70,00 €
Nutzung der Feierhalle in Groß Naundorf	70,00 €
Nutzung der Feierhalle in Labrun	70,00 €
Nutzung der Feierhalle in Löben	70,00 €
Nutzung der Feierhalle in Plossig	70,00 €
Nutzung der Feierhalle in Prensendorf	70,00 €
Nutzung der Feierhalle in Purzien	70,00 €

§ 6
Gebühren für die Einebnung einer Grabstelle

Einzelgrabstätte	175,00 €
Doppelgrabstätte	235,00 €
Urnengrabstätte	85,00 €
Kindergrabstätte	85,00 €

§ 7
Heizkosten

Heizkosten Stadt- und Waldfriedhof	40,00 €
------------------------------------	---------

§ 8
Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Bestattungs- und Friedhofseinrichtungen.
- (2) Die Gebühren sind nach Zahlungsfrist entsprechend dem Gebührenbescheid fällig.

§ 9
Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10
Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung tritt am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Annaburg, 21.12.2022 gez. Stefan Schmidt, Bürgermeister

- Ende der Lesefassung -